

**Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr)
vom 25.03.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der jeweils gültigen Fassung, sowie gem. § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 1989 (GV NW S. 302), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung vom 12. März 2009 nachstehende Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr) als Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr), im Folgenden „Archiv“ genannt.

**§ 2
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

Für die vom Archiv erbrachten Leistungen und für die Benutzung des Archivs werden vom Benutzer Gebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Tarifverzeichnis erhoben. Gebührenschuldner ist, wer die Amtshandlung des Archivs veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

Barauslagen, die dem Archiv entstehen, sind zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn der Benutzer von der Erhebung einer Gebühr befreit ist. Auslagen, die dem Archiv für die Annahme und Versendung fremden Archivguts entstehen, sind in jedem Fall vom Benutzer zu übernehmen.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 4
Gebührenerhebung**

- (1) Die Benutzung von Archivalien ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht im Anhang etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Leistungen, die von Mitarbeitern des Archivs im Rahmen der Amtshilfe erbracht werden, sind gebührenfrei.

**Gebührenordnung
für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr)**

3.5

- (4) Der Archivleiter kann festlegen, dass von der Erhebung bestimmter Gebühren oder vom Auslagenersatz (bei Portokosten, Versicherungen) abgesehen wird, wenn die Erhebung dieser Gebühren und/oder die Erhebung des Auslagenersatzes für das Archiv einen unverhältnismäßigen und/oder unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.
- (5) Gebühren werden erhoben für
 - 1. Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern
 - 2. Beglaubigungen
 - 3. Reproduktionen von Archivalien
 - 4. Nutzungsrechte
 - 5. Nutzung von Archivalien in anderen Archiven
 - 6. Versendungen

**§ 5
Gebührenbemessung**

- (1) Für die im Anhang aufgeführten Dienstleistungen werden feste Gebührensätze erhoben. Der feste Gebührensatz berücksichtigt den mit der Dienstleistung verbundenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert und den sonstigen Nutzen der Amtshandlung.
- (2) Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche oder amtliche Zwecke oder liegt sie auch im besonderen Interesse des Archivs, so kann der Leiter des Archivs im Einzelfall die Höhe der zu entrichtenden Gebühren reduzieren.

**§ 6
Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr) tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührenordnung
für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr)**

3.5

Anlage Tarif zur Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr)

Gebühren werden erhoben für:

Nr.	Gegenstand/Dienstleistung	Bemessungseinheit/ Bemessungsgrundlage	Gebühr
1.	Die Aktentitel benennen oder allgemeine Hinweise auf Bestände, Findmittel sowie Hinweise für die Benutzung des Archivs	je Auskunft	gebührenfrei
2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen erfordern	je angefangene 15 Minuten	15,00 EUR
3.	Beglaubigungen	je Urkunde	6,00 EUR
4.	Reproduktionen von Archivalien		
4.1	Fotokopien (s/w) ermäßigt (Schüler/Studenten) Fotokopien (s/w) ermäßigt (Schüler/Studenten)	je Seite DIN A4-Kopie je Seite DIN A4-Kopie je Seite DIN A3-Kopie je Seite DIN A3-Kopie	0,40 EUR 0,20 EUR 0,80 EUR 0,40 EUR
4.2	Lichtpausen Nur Drittvergabe möglich, Preise auf Anfrage zzgl. Bearbeitungsgebühr nach Aufwand analog Ziffer 2		
4.3	Digitale Reproduktionen Scan Digitalaufnahme Scan durch den Benutzer Digitalaufnahme durch den Benutzer Datei-Scan von Akten zzgl. Datenträger	je Bild je Bild je Bild je Bild je Seite je CD ROM	4,00 EUR 4,00 EUR 2,00 EUR 2,00 EUR 0,30 EUR 1,00 EUR
5.	Nutzungsrechte		
5.1	Einräumung von einmaligen Nutzungsrechten an Abbildungen, digitalen und sonstigen Unterlagen; Auflage bis 5.000 Stück	je Seite/Bild schwarz/weiß farbig	15,00 EUR 30,00 EUR
5.2	Einräumung von einmaligen Nutzungsrechten an Abbildungen, digitalen und sonstigen Unterlagen; Auflage bis 50.000 Stück	je Seite/Bild schwarz/weiß farbig	60,00 EUR 120,00 EUR
5.3	Einräumung von einmaligen Nutzungsrechten an Abbildungen, digitalen und sonstigen Unterlagen; Auflage über 50.000 Stück	je Seite/Bild schwarz/weiß farbig	120,00 EUR 200,00 EUR
6.	Nutzung von Archivalien in anderen Archiven zzgl. der tatsächlich entstehenden Versandkosten	je Einheit	30,00 EUR
7.	Versendungen Pauschale Versandgebühr Pauschale Versandgebühr Bei gewünschter Sonderzustellung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	bis DIN B4 größer als DIN B4	3,00 EUR 8,00 EUR
8.	Bei Versand ins Ausland werden die Bankgebühren dem Empfänger in Rechnung gestellt.		

**Gebührenordnung
für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr)**

3.5

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 12.03.2009 beschlossene Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, kann gegen diese Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) Der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 25.03.2009

Der Bürgermeister
Hasenberg

Veröffentlicht in WP und WR am 31.03.2009